

# Satzung

## §1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Musica Mundi Frankfurt“.
2. Nach der Eintragung in das Vereinsregister wird der Name den Zusatz „e.V.“ erhalten.
3. Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, indem der Allgemeinheit ein breites Spektrum verschiedener Musikgenres in besonderem Zusammenhang angeboten wird.  
Das Vereinsziel soll insbesondere verwirklicht werden durch:  
(a) die Veranstaltung von Konzerten;  
(b) die Organisation von anderen Musikveranstaltungen und Events;  
(c) die Förderung von noch unbekanntem Künstlern.
2. Dabei sollen sich sowohl die Konzertveranstaltungen, als auch die übrigen Musikveranstaltungen (Open Air Konzerte, Festivals, Workshops u.a.), thematisch von gängigen Veranstaltungen dieser Art unterscheiden. Dies soll insbesondere auf der Wahl einer über das gewöhnliche hinausgehenden Zusammenstellung verschiedener Musikgenres (z.B. Klassik und Folklore) und /oder aufgrund einer besonderen Präsentation von Musik, etwa durch die Verknüpfung mit anderen Kunstrichtungen wie etwa Tanz, Theater und/oder durch Effekte wie Lichtshows oder Sprachvorträge erreicht werden.
3. Der Allgemeinheit werden diese Veranstaltungen zu Eintrittspreisen, die deutlich unter dem üblichen Preisniveau liegen, angeboten um auf diese Weise einen Zugang für ein möglichst breites Publikum zu schaffen.
4. Dabei soll zusätzlich durch die Kooperation von Künstlern mit erheblich divergierendem Bekanntheitsgrad, gleichzeitig weniger bekannte Künstler gefördert werden.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist uneigennützig tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zweck.
2. Die Vereinsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **Aktion Sühnezeichen Friedensdienste**

Auguststr. 80, 10117 Berlin die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt sind und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch ein schriftliches Aufnahmegesuch und dessen Annahme durch den Vorstand.
3. Es gibt zwei Arten von Mitgliedschaften. Vollmitgliedschaft und Fördermitgliedschaft.
4. Alle Vollmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und können an allen Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festzusetzenden Bedingungen teilnehmen.
5. Das Fördermitglied ist in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und kann nicht als Vorstand oder Verwaltungsrat gewählt werden.
6. Juristische Personen können nur Fördermitglieder werden. Natürliche Personen können entweder Vollmitglied oder Fördermitglied werden. Die Fördermitglieder können an allen Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festzusetzenden Bedingungen teilnehmen.
7. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch den Tod des Mitgliedes (bei juristischen Personen: Auflösung)
  - b) durch Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist
  - c) durch Ausschluss.
8. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es Vereinspflichten verletzt oder dem Verein durch sein Verhalten schadet. Das Mitglied kann dem Beschluss widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung
9. Die Haftung der Vereinsmitglieder beschränkt sich grundsätzlich auf den Umfang ihres Jahresbeitrages. Dies gilt auch für die Mitglieder des Verwaltungsrates.

#### **§ 5 Vereinsmittel und Geschäftsjahr**

1. Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.
2. Der jährliche Beitrag wird anfangs durch die Gründer, später durch die Mitgliederversammlung festgelegt und ist bis zum 31.3. des Jahres zahlbar.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Der Verein hat folgende Organe:

1. die Mitgliederversammlung,
2. den Vorstand,
3. den Verwaltungsrat.

Weiter kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Die Mitgliederversammlung ist zur Bildung weiterer Organe, insbesondere von Ausschüssen, berechtigt.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch den Vorstand einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Weiter können außerordentliche Mitgliederversammlungen auch auf gemeinsamen Antrag von mindestens 3 Verwaltungsratsmitgliedern, sowie auf Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder einberufen werden. Es gelten die im Vorangegangenen genannten Voraussetzungen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt grundsätzlich:
  - (a) die Bestellung des Verwaltungsrates
  - (b) die Bestellung und Abberufung weiterer Vereinsorgane
  - (c) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über seine Arbeit und alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins
  - (d) die Kenntnisnahme des vom Vorstand genehmigten Jahresabschluss, sowie des Berichtes des Kassenprüfers
  - (e) die Änderung der Satzung einschließlich der Zweckänderungen
  - (f) die Auflösung des Vereins mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sowie die Bestellung der Liquidatoren.
  - (g) Die Festlegung des Jahresbeitrages, sowie der sonstigen finanziellen Beitragspflichten der Mitglieder und der Modalitäten derselben einschließlich aller damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Fragen im Rahmen einer Beitragsordnung.
4. Die Kompetenz zur Wahl des Vorstandes, das Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand, sowie die Entlastung des Vorstandes werden hiermit von der Mitgliederversammlung auf den Verwaltungsrat übertragen.

5. Durch eine entsprechende Festlegung in der Satzung kann die Mitgliederversammlung weitere eigene Aufgaben einem anderen Vereinsorgan zuweisen.

## **§ 8 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahl**

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. Die Anwesenheit wird durch eine Teilnehmerliste dokumentiert.

(2) Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte aller Vollmitglieder versammelt sind und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Die Beschlussfähigkeit muss während der gesamten Mitgliederversammlung gegeben sein. Bei Feststellung der Beschlussunfähigkeit, ist die Mitgliederversammlung erneut einzuberufen.

(3) Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung die Mitglieder zum zweiten Mal nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Mindestzahl anwesend, so kann das Gremium auch ohne Rücksicht auf die Mindestzahl beschließen.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahl. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden mitgezählt bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit.

(5) Die Beschlussunfähigkeit führt zu einer Nichtigkeit des Beschlusses. Fehlende Beschlussfähigkeit kann auch von nicht erschienen Vereinsmitgliedern gerügt werden.

## **§ 9 Verwaltungsrat**

1. Der Verwaltungsrat besteht aus 5 Vereinsmitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Dem Verwaltungsrat dürfen nicht mehr als 2 Vorstandsmitglieder angehören.
2. Dem Verwaltungsrat obliegt:
  - a) die Bestellung des Vorstandes,
  - b) die Wahl des Kassenverwalters aus der Mitte seiner Mitglieder,
  - c) das Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand, sowie
  - d) die Entlastung des Vorstandes.
3. Der Verwaltungsrat hat mindestens 2 mal im Jahr eine Sitzung abzuhalten. Für die Einberufung und Beschlussfassung gelten die Vorschriften des § 9 entsprechend.
4. Der Kassenverwalter ist nicht Mitglied des Vorstandes. Aufgabe des Kassenverwalters sind alle mit der Vermögensverwaltung des Vereins in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, insbesondere die Erhebung von Beiträgen und Umlagen und die Kontrolle über deren bestimmungsgemäße Verwendung sowie die Buchführung des Vereins. Der Kassenverwalter informiert den Vorstand mittels monatlicher Berichte über seine Tätigkeit und deren Ergebnisse.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem künstlerischen Leiter. Die Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat gewählt.
2. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Abhaltung von Neuwahlen im Amt. Dies gilt für alle Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Vorsitzenden und des künstlerischen Leiters, deren Bestellung auf Lebenszeit erfolgt.
3. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Ein Vorstandsmitglied kann einem anderen Vorstandsmitglied für einzelne Geschäfte eine Vollmacht erteilen.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat über die ihm ausdrücklich in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben hinaus, diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen insbesondere:
  - (a) Die Beschlussfassung über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung;
  - (b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung, sowie ggf. deren Ergänzung;
  - (c) die Einberufung einer Mitgliederversammlung;
  - (d) die Erstellung des Jahresberichtes;
  - (e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
  - (f) die Aufnahme, die Streichung sowie der Ausschluss von Mitgliedern;
  - (g) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers, sowie dessen Entlastung; Der Vorstand erteilt dem Geschäftsführer Weisungen;
  - (h) die Anstellung und Kündigung von Vereinsangestellten sowie deren Beaufsichtigung; sowie die
  - (i) Eintragung des Vereins in das Vereinsregister. In diesem Zusammenhang ist der Vorstand ermächtigt, vom Registergericht beanstandete Satzungsteile entsprechend den Empfehlungen des Gerichts abzuändern.
5. Jedes Vorstandsmitglied leitet das ihm übertragene Ressort eigenverantwortlich und berichtet dem Vorstand regelmäßig über die wesentlichen Aspekte seiner Tätigkeit.
6. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn eines seiner Mitglieder dies verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
7. Über die Sitzungen ist durch den Schriftführer ein Beschlussprotokoll zu führen. Der Schriftführer wird vom Vorsitzenden benannt. Das Protokoll ist von diesen beiden zu unterschreiben.

### **§ 11 Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern**

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind haftet der Verein nur insoweit, als diese vorsätzlich oder grob fahrlässig durch ein Organmitglied oder eine sonstige Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes einzusehen hat, verursacht wurden.